

Merkblatt zur Erbschaftsausschlagung

Nach § 1945 des Bürgerlichen Gesetzbuches können Sie die Erbschaft ausschlagen, in dem Sie

eine Ausschlagungserklärung mit Unterschriftsbeglaubigung durch einen Notar an das Nachlassgericht einreichen oder bei Ihrem Nachlassgericht vorsprechen

oder

persönlich zum Nachlassgericht Halle (Saale) kommen und die Erbausschlagung erklären

oder

persönlich die Ausschlagungserklärung bei dem für Ihren Wohnort zuständigen Amtsgericht abgeben.

Die Gebühr wird nach dem Nachlasswert berechnet. Die Mindestgebühr gemäß Nr. 21201 Nr. 7 KV-GNotKG beträgt 30,00 €.

Die Erklärung muss innerhalb der Ausschlagungsfrist beim Nachlassgericht Halle (Saale) eingehen.

Die Frist beträgt **6 Wochen ab Kenntnis vom Anfall der Erbschaft.**

Die Ausschlagungsfrist beginnt mit Kenntnis vom Anfall und dem Grunde der Berufung. Bei Berufung durch Verfügung von Todes wegen (Testament oder Erbvertrag) beginnt die Frist nicht vor Eröffnung der Verfügung durch das Gericht.

Die Frist beträgt 6 Monate bei Auslandsaufenthalt zu Beginn der Frist.

Falls Sie die Erbschaft – als gesetzlicher Erbe ausschlagen, dann teilen Sie bitte auch gleich die Anschriften Ihrer Kinder mit, da diesen nun der Erbanteil zufällt.

Für minderjährige Kinder muss der gesetzliche Vertreter (die Eltern, der verwitwete Vater, die verwitwete Mutter, der Vormund) die Erbschaft ausschlagen. Gleiches gilt für ungeborene Kinder, welche zum Zeitpunkt des Erbfalles bereits gezeugt waren. Die familiengerichtliche bzw. vormundschaftsgerichtliche Genehmigung, die in der Regel benötigt wird, ist innerhalb der Ausschlagungsfrist dem Nachlassgericht einzureichen.

Nach Ablauf der Ausschlagungsfrist gilt die Erbschaft als angenommen, mit der Folge, dass das gesamte Vermögen des Erblassers (auch etwaige Schulden) auf den oder die Erben übergeht.